



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 17.f)

Fragen der makroökonomischen Politik: Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/379/Add.6)]

74/206. Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke



politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, und in der Erkenntnis, dass seine Ratifikation, der Beitritt dazu und seine vollständige und wirksame Durchführung, einschließlich der vollen Unterstützung des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, weiter gefördert werden müssen,

in Bekräftigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/169 vom 20. Dezember 2010, 71/213 vom 21. Dezember 2016, 72/207 vom 20. Dezember 2017 und 73/222 vom 20. Dezember 2018,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/208 vom 19. Dezember 2016, 72/196 vom 19. Dezember 2017 und 73/186 vom 17. Dezember 2018,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung für 2019³,

in dem Bewusstsein, dass Fortschritte bei der Verringerung illegaler Finanzströme zur Verwirklichung anderer Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen könnten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hocharangigen Gruppe für illegale Finanzströme aus Afrika und ihren maßgeblichen Beiträgen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Quellen illegaler Finanzströme und mit der erneuten Bitte an andere Regionen, ähnliche Projekte durchzuführen,

sowie Kenntnis nehmend von den Politikempfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Entwicklungsfinanzierung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften und insbesondere auf Entwicklungsländer und ihre Fortschritte bei der Finanzierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

in dieser Hinsicht *eingedenk* dessen, dass illegale Finanzströme aus unterschiedlichen Quellen stammen und dass es zur Erarbeitung grundsatzpolitischer Maßnahmen zur Verhütung illegaler Finanzströme zweckdienlicher ist, jede Quelle getrennt zu analysieren,

mit Dank von den Anstrengungen *Kenntnis nehmend*, die Regionalorganisationen und andere maßgebliche internationale Foren derzeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBL. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

² Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

³ *Financing for Sustainable Development Report 2019* (United Nations publication, Sales No. E.19.I.7).

⁴ Siehe TD/B/EFD/1/3.

der Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme zu stärken, sowie von neuen Initiativen der Regierungen und des Privatsektors zur Mobilisierung des Finanzsektors im gemeinsamen Kampf gegen illegale Finanzströme,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme eine wesentliche Herausforderung für die Entwicklung birgt, feststellend, dass die Entwicklungsländer für die negativen Auswirkungen illegaler Finanzströme besonders anfällig sind, und betonend, dass illegale Finanzströme die Verfügbarkeit wertvoller Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung herabsetzen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den potenziellen Zusammenhang zwischen der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Herbeiführung der Schuldentragfähigkeit zu erforschen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Herausforderung, die durch immer umfangreichere und komplexere illegale Finanzströme und die Notwendigkeit entsteht, gestohlene Vermögenswerte wiederzuerlangen und zurückzugeben, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Herausforderungen auf technischer, rechtlicher und praktischer Ebene zu bewältigen sind, um die Rückführung von Erträgen aus Straftaten in die Länder zu ermöglichen, in denen sie ursprünglich erzielt wurden,

sowie in der Erkenntnis, dass weltweit das Wissen um die Wichtigkeit der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der verstärkten Rückgabe von Vermögenswerten ebenso rasch zunimmt wie der politische Wille der ersuchenden wie der ersuchten Staaten, unerlaubt erworbene Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass, solange noch viele Herausforderungen fortbestehen, ihre wirksame Bewältigung einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die unterschiedlichen Arten illegaler Finanzströme und deren Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung anerkennt,

erneut erklärend, wie wichtig Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist, und unterstreichend, dass die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte nach dem genannten Kapitel ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist,

in Anerkennung der Arbeiten, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und insbesondere ihre Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten geleistet hat, um die vollständige Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens voranzubringen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Förderung des Informationsaustauschs und der Synergien zwischen den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagungen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eingerichteten Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Arbeit der Plattform für die Zusammenarbeit in Steuersachen, die darauf zielt, die Zusammenarbeit und Koordinierung in Steuerfragen zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu verstärken, einschließlich bei der Formalisierung regelmäßiger Gespräche zwischen den vier internationalen Organisationen über die Umsetzung von Standards für internationale Steuersachen und über die Stärkung ihrer Fähigkeit, Entwicklungsländern Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten,

im Bewusstsein der in Wissenschaftskreisen und in der Zivilgesellschaft, so auch beim Internationalen Zentrum für Vermögensabschöpfung und dem Ressourcenzentrum für Korruptionsbekämpfung (U4), unternommenen wichtigen Arbeiten, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, die mit der Rückgabe gestohlener Vermögenswerte gemäß Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption verbundenen Herausforderungen zu verstehen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des 135 Mitglieder umfassenden *Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting* (Inklusiver Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung), eines Forums für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Steuervermeidung, zur Verbesserung der Kohärenz der internationalen Steuervorschriften und zur Gewährleistung transparenterer und gerechterer steuerlicher Rahmenbedingungen,

sowie Kenntnis nehmend von den internationalen Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten gemeinsamen Berichtsstandards, an dem jetzt 102 Länder beteiligt sind, sowie von der Rolle der 158 Mitglieder des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken, das eine gleichgestellte Zusammenarbeit ermöglicht,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *begrüßt*, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme unter anderem bei dem am 26. September 2019 abgehaltenen Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung ein Schwerpunktthema war, erkennt an, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen beiträgt, und fordert die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen weiterhin die negativen Auswirkungen illegaler Finanzströme auf die Finanzierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ zu erörtern, weitere grundsatzpolitische Maßnahmen als Reaktion auf das Phänomen zu sondieren und ihre diesbezüglichen Anstrengungen abzustimmen;

2. *begrüßt außerdem* die am 16. Mai 2019 von der Präsidentin der Generalversammlung am Amtssitz einberufene Tagung auf hoher Ebene über die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten und sieht weiteren Erörterungen dieser Frage, die auf der durch die Tagung erzeugte Dynamik aufbauen, mit Interesse entgegen;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, Anstrengungen zu unternehmen, die sicheren Häfen zu beseitigen, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen;

4. *bekräftigt außerdem ihre Entschlossenheit*, die Regulierungsrahmen auf allen Ebenen im Einklang mit internationalen Standards zu stärken und die Transparenz und die Rechenschaftspflicht der Finanzinstitute, der Unternehmen und der öffentlichen Verwaltungen weiter zu erhöhen;

⁵ Resolution 70/1.

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für Erträge aus nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹ umschriebenen Straftaten bisher noch keine Verfügung zugunsten der ersuchenden Vertragsstaaten, der früheren rechtmäßigen Eigentümer und der Opfer der Straftat stattgefunden hat, und beschließt, von Korruption abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen, die Transparenz zu erhöhen und eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung zu fördern;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als wesentliches Element der Bekämpfung illegaler Finanzströme wirksam umsetzen und durchsetzen müssen;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Kenntnis und das Verständnis der Herausforderungen und Chancen zu erweitern, die mit der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption einhergehen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *erkennt an*, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme ein Spektrum von Maßnahmen erfordert, das die Abschreckung, die Aufdeckung, die Verhütung und die Bekämpfung solcher Ströme in den Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern umfasst;

9. *erinnert* daran, dass neue Technologien sowohl die Effizienz bei der Steuererhebung als auch die Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme verstärken können, bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass virtuelle Vermögenswerte für illegale Aktivitäten eingesetzt werden, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen nahe, gegebenenfalls im Einklang mit den internationalen Normen, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verwendung dieser Vermögenswerte zu ergreifen;

10. *stellt fest*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme ein fortlaufendes Unterfangen ist, das es weiterzuverfolgen gilt, und legt allen Ländern nahe, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen internationalen Rahmen, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, wirksame Instrumente zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und ein entsprechendes politisches Umfeld zu schaffen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁶ noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre wirksame Durchführung zu bemühen;

12. *ermutigt* die Länder und die zuständigen multilateralen und internationalen Organisationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, Entwicklungsländern auf Anfrage technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen sowie afrikanische und andere Regionalinitiativen zu unterstützen, um ihre Kapazitäten zur Verhütung, Aufdeckung und

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Bekämpfung illegaler Finanzströme zu erhöhen und bewährte Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten Tagung des Globalen Forums zur Vermögensabschöpfung im Dezember 2017, unterstützt von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, einer gemeinsamen Initiative der Weltbank und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und begrüßt die Verabschiedung des Kommunikés des Globalen Forums zur Vermögensabschöpfung;

14. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Internationalen Sachverständigentagung über die Rückgabe gestohlener Vermögenswerte, die vom 7. bis 9. Mai 2019 in Addis Abeba abgehalten wurde, und ermutigt sie, ihre Arbeit zur Förderung der Anstrengungen für die verstärkte Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zugunsten der nachhaltigen Entwicklung fortzuführen;

15. *befürwortet* weitere Bemühungen der zuständigen innerstaatlichen und internationalen Akteurinnen und Akteure, Verrechnungspreise, die nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, zu verringern;

16. *fordert* alle Länder *auf*, zusammenzuarbeiten, um die Gewinnverkürzung und -verlagerung zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen, einschließlich der multinationalen, in den Ländern, in denen Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung stattfinden, Steuern entrichten, im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen;

17. *fordert außerdem* alle Länder *auf*, gemäß den anwendbaren bilateralen oder multilateralen Übereinkünften auf dem Gebiet der gegenseitigen Rechts- und Verwaltungshilfe in Steuersachen sowie beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zusammenzuarbeiten;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme häufig die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Ermittlungsbehörden erfordern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, soweit angezeigt, in dieser Hinsicht vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und im Einklang mit ihren Vertragspflichten zusammenzuarbeiten;

19. *betont*, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ein fester Bestandteil der nationalen Entwicklungspolitik und der entsprechenden Strategien sein sollen und dass alle Länder und Rechtsordnungen, soweit angezeigt, weitere Forschungs-, Politikentwicklungs- und Programmierungstätigkeiten erwägen sollen, um gegen Korruption vorzugehen;

20. *regt* im Sinne einer verbesserten Korruptionsbekämpfung eine engere Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor *an* und betont, dass weitere Forschungs-, Politikentwicklungs- und Programmierungstätigkeiten zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen;

21. *stellt fest*, dass verschiedene Länder und Rechtsordnungen Mechanismen eingeführt haben, um mehr Transparenz im Hinblick auf wirtschaftliches Eigentum zu gewährleisten, unter anderem durch Register, in denen das wirtschaftliche Eigentum an juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen wie Kapitalgesellschaften, Trusts und Personengesellschaften mit beschränkter Haftung verzeichnet ist, und legt allen Ländern und Rechtsordnungen nahe, im Einklang mit internationalen Standards gegebenenfalls geeignete Mechanismen einzurichten;

22. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, die in Kapitel V des Übereinkommens genannten Instrumente zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter Mechanismen zur Vollstreckung ausländischer

Unterlassungs- und Einziehungentscheidungen, in vollem Umfang einzusetzen, um so die Ausgaben, die einem Vertragsstaat normalerweise bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten entstehen können, erheblich zu senken;

23. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und insbesondere die ersuchenden und die ersuchten Vertragsstaaten *auf*, zur Wiedererlangung der Erträge aus Straftaten gemäß der Begriffsbestimmung in dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zu erfüllen, die Rückgabe dieser Erträge oder die Verfügung darüber gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten;

24. *erkennt an*, wie wichtig höhere Datenerhebungs- und -analysekapazitäten für die Bekämpfung illegaler Finanzströme sind, und unterstreicht dabei die Notwendigkeit, den Datenaustausch zwischen nationalen staatlichen Stellen sowie mit internationalen Institutionen zu verstärken;

25. *unterstreicht* die Wichtigkeit der laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Absprache mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen Institutionen eine Methodik zur Erstellung von Schätzungen des Gesamtwerts der Zu- und Abflüsse im Rahmen illegaler Finanzströme zu entwickeln;

26. *bittet* die Präsidentschaft der Generalversammlung, die Präsidentschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und den Generalsekretär, angemessen zu berücksichtigen, wie wichtig die Bekämpfung illegaler Finanzströme und die Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sind, und bittet in dieser Hinsicht alle zuständigen internationalen Organisationen, diese Anstrengungen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu unterstützen;

27. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

28. *erwartet mit Interesse*, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung im Einklang mit ihrem Mandat eine Analyse der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ihren Bericht für 2020 aufnimmt, und erwartet außerdem mit Interesse die Beratungen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung hinsichtlich der Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme;

29. *bittet* das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch einen jeweils eigenen Abschnitt in dem Bericht *SDG Pulse* (Am Puls der Ziele für nachhaltige Entwicklung) und im *Trade and Development Report* (Handels- und Entwicklungsbericht) über die Durchführung dieser Resolution zu informieren und insbesondere darzulegen, welchen Herausforderungen sich die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte gegenübersehen und welche Möglichkeiten bestehen, um im Einklang mit den in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷ und der Agenda 2030

⁷ Resolution 69/313, Anlage.

für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Verpflichtungen die Beseitigung illegaler Finanzströme zu beschleunigen und gestohlene Vermögenswerte zurückzugeben;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019*